



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2019/096								
Erstellt durch: Amt 50 - Sozialamt	Status: öffentlich								
Kooperationsvereinbarung Villa Kunterbunt									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
12.03.2019 Integrationsrat									

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat beauftragt den Vorsitzenden, die beigelegte Kooperationsvereinbarung mit Städt. Familienzentrum Villa Kunterbunt zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

Das Familienzentrum Villa Kunterbunt Herzogenrath möchte mit dem Integrationsrat der Stadt Herzogenrath eine Kooperationsvereinbarung abschließen, die im Wesentlichen auf die Zusammenarbeit im Bereich der interkulturellen Vielfalt abzielt und die Ziele verfolgt, für die auch der Integrationsrat einsteht.

Denkbar ist, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, der Ausbau von Dolmetscherdiensten.

Weitere Informationen sind der beigelegten Kooperationsvereinbarung zu entnehmen.



22. November 2018

Kooperationsvereinbarung

Integrationsrat der Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

und
Städt. Familienzentrum Villa Kunterbunt
Astrid Lindgren Weg 1
52134 Herzogenrath

Die beiden oben aufgeführten Partner schließen zum Zweck des Aufbaus und Betriebs eines Familienzentrums in der von der Stadt Herzogenrath getragenen Tageseinrichtung für Kinder im Astrid Lindgren Weg 1, 52134 Herzogenrath die folgende Kooperationsvereinbarung.

§1 Basis der Kooperationsvereinbarung

- (1) Basis der Kooperationsvereinbarung sind die im Januar 2006 vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschrieben Bedingungen zur Entwicklung von Familienzentren in NRW.
- (2) Die Kooperationspartner bringen die bei Ihnen jeweils vorhandenen bzw. neu aufzubauenden Ressourcen gemeinschaftlich und verbindlich in das Projekt Familienzentrum Villa Kunterbunt ein.
- (3) Sämtliche sonstige Rechte und Pflichten, die mit dem Betrieb der Kooperationspartner verbunden sind, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; die Partner gehen untereinander keine über diese Vereinbarung hinausgehenden Ansprüche und Verpflichtungen ein.

§2 Ziel der Kooperation

- (1) Die Kooperationspartner setzen sich gemeinsam dafür ein, dass Familien wohnortnah und orientiert am speziellen Bedarf im Sozialraum unterstützende Bildungs-, Beratungs-, Seelsorge- und Betreuungsangebote im Familienzentrum erhalten.
- (2) Aufbau und Betrieb des Familienzentrums richten sich nach dem „Galeriemodell“. Das Familienzentrum hält hierbei konkrete Hilfs- und Beratungsangebote unter dem Dach



der Kindertageseinrichtung vor. Daneben gibt es ergänzend auch Angebote im unmittelbaren Umfeld. Die Zusammenstellung richtet sich nach den Notwendigkeiten vor Ort.

- (3) Wenn im Folgenden von Angeboten im Familienzentrum die Rede ist, sind damit auch die entsprechenden Angebote in den Räumen der beteiligten Partner gemeint.
- (4) Welche Bildungs-, Beratungs-, Seelsorge- und Betreuungsleistungen vor Ort in der Kindertageseinrichtung erbracht und welche im Rahmen sozialräumlicher Vernetzung an externe Standorte vermittelt werden, ist Gegenstand der Entwicklung und entsprechend den erkennbaren Praxiserfordernissen zu beantworten.

§3 Ziele und Leistungen der Kindertagesstätte

- (1) Ziel des Familienzentrums ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung als der ordinären Aufgabe der Tageseinrichtung für Kinder mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien.
- (2) Das Familienzentrum versteht sich als Partner der Eltern und hält ein niederschwelliges Angebot der Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien bereit. Dieses Angebot soll interkulturell ausgerichtet sein. Alle Familien sollten sich im Sinne eines interkulturellen Dialogs einbringen und entsprechende Angebote wiederfinden können.
- (3) Das Familienzentrum unterstützt Familien im Hinblick auf die Nutzung einer qualifizierten Kindertagespflege.
- (4) Das Familienzentrum bündelt für die Gestaltung seiner Angebote die Kompetenzen und Ressourcen der beteiligten Kooperationspartner.
- (5) Das Familienzentrum sorgt dafür, dass seine Angebote bekannt sind.
- (6) Das Familienzentrum arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung seiner Konzepte und Leistungen.
- (7) Das Familienzentrum führt über die im GTK jährlich geforderten Bedarfsabfragen hinaus Elternbefragungen mit speziellen, auf das Familienzentrum ausgerichteten Fragestellungen durch.



§4 Leistungen des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner (...) erklärt sich bereit im Rahmen seiner Ressourcen folgende Elemente beizutragen:

- Interessenvertretung von Migranten und Migrantinnen gegenüber Verwaltung, Öffentlichkeit (hier im speziellen Familien bei der Wahl des Betreuungsplatzes und anderer Anliegen)
- Beratung zu Fragen der interkulturellen Vielfalt
- Durchführung von Elternangeboten nach Absprache
- Förderung des interreligiösen Dialoges etc.

§5 Ausschlussklauseln

- (1) Die jeweilige Dienst- und Fachaufsicht bleibt sowohl bei dem Kooperationspartner des Familienzentrums, als auch bei der Gemeinde von dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.
- (2) Die Gemeinde und die Kooperationspartner gehen gegenseitig keine finanziellen Verpflichtungen ein.

§6 Gültigkeitsdauer

- (1) Dieser Vertrag ist gültig bis zum 31.12.2019 und verlängert sich ohne fristgemäße Kündigung (siehe §7) stillschweigend um jeweils ein Kalenderjahr.

§7 Kündigung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen gegenseitigen Information, wenn die unter §3 und 4 vereinbarten Aufgaben und Leistungen nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Der Vertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten beidseitig kündbar.
- (3) Eine einvernehmliche Kündigung ist mit einer zu vereinbarenden Frist jederzeit möglich.

Familienzentrum Villa Kunterbunt

Kooperationspartner